

**Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf  
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.02.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.819.000 EUR	7.770.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.867.400 EUR	7.809.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-48.400 EUR	-38.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.563.500 EUR	7.477.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	7.563.500 EUR	7.477.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.615.000 EUR	2.625.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.233.500 EUR	6.234.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-7.618.500 EUR	-3.609.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	3.500.000 EUR	3.500.000 EUR
---	---------------	---------------

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	756.300 EUR	747.700 EUR
---	-------------	-------------

**§ 5 Schulumlage**

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf je Schüler festgesetzt	2.759,82 EUR	2.731,88 EUR
--	--------------	--------------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,7 v. H. (2026) und 24,33 v.H. (2027) der Umlagegrundlagen festgesetzt

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 41,77 (2026) und (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 20 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
3. Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 2,0 VzÄ festgesetzt.
5. Regelungen zur Deckung:
  - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO–Doppik M-V.
  - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - d. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - e. Die Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.263.965 EUR	2.225.265 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.748.363 EUR	4.748.363 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	5.393.519 EUR	5.354.819 EUR

Stralendorf, den 15.04.2026  
Ort, Datum



  
Gombert  
Amtsvorsteher

Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 15.04.2026 mit folgenden Bestandteilen:

Zu 2026:

1. Dem unter § 2 der Doppelhaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro wird teilweise in Höhe von 2.700.000 Euro die Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 u. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V erteilt und unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in Gänze gesichert ist.

Im Übrigen wird der Investitionskredit für 2026 in Höhe von 800.000 Euro versagt.

Zu 2027:

2. Dem unter § 2 der Doppelhaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird vollständig in Höhe von 3.500.000 Euro die Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V erteilt und unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in Gänze gesichert ist.

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 21.04.2026 bis 19.05.2026

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



---

Gombert  
Amtsvorsteher